

CH_VB 86.105 vom 10. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.105

FR: CH_VB 86.105 du 10 mars 1987

IT: CH_VB 86.105 del 10 marzo 1987

Erwägungen

E. 10

mars 1987 de problèmes urgents est reconnue. Elle devient pressante. Or, la Confédération ne dispose pas de l'infrastructure ni du personnel suffisants pour assumer ces tâches de développement, que ce soit en situation normale ou urgente. Aussi certaines situations de crise ne sont pas maîtrisées tant du point de vue des techniques analytiques que de celui de l'information y relative. Il en résulte une insécurisation du public entraînant des conséquences économiques. Il est impératif que la Confédération augmente ses prestations pour faire face à ses obligations légales à l'égard des organes de contrôle interne de l'industrie chimique et de contrôle dans le domaine également de l'analyse des denrées alimentaires et de l'environnement. Pour ces motifs, je soutiendrai la motion de M. Belser en émettant le vœu que l'on puisse la prolonger en étudiant, et ceci dans le but d'assurer une protection efficace de la santé publique, la possibilité d'adjoindre à l'organe de surveillance visé par la motion Belser, un institut fédéral de chimie analytique dont la vocation consisterait notamment à assurer la surveillance des laboratoires cantonaux commis à l'analyse des denrées alimentaires. Puis-je ajouter à l'intention du Conseil fédéral que l'organe, visé par la motion de notre collègue et complété par l'institut, dont je me permets de souhaiter la création, pourrait être décentralisé et trouver sa domiciliation dans un canton proche des grands centres de production chimique bâlois. Cavelti: Ich unterstütze den Bundesrat. Ich habe zwar Verständnis für die Besorgnisse und für das Bedürfnis nach einer rigoroseren Kontrolle. Auf der anderen Seite aber scheint es mir wichtig zu betonen, dass es hier um eine Frage der Aufgabenteilung geht. Es ist doch so, dass hier ein eidgenössisches Organ zur Kontrolle postuliert wird. Gerade Ausführung und Kontrolle von eidgenössischen Vorschriften und Gesetzen ist aber Sache der Kantone. Als Herr Belser nach dem Rückzug des Vorstosses von Herrn Miville das Wort ergriffen hat, habe ich gedacht, er ziehe seine Motion angesichts seiner Wahl in den Regierflugrat jetzt auch zurück. Herr Belser ist inzwischen nämlich Mitglied der kantonalen Exekutivbehörde geworden. Es wäre mir verständlich gewesen, wenn er jetzt die kantonale Autonomie und die kantonale Zuständigkeit betont hätte. Dass er immer noch sagt, die Unabhängigkeit sei bei einer eidgenössischen Instanz grösser, zeigt mir, dass er doch noch mit dem stärkeren Bein hier in Bern ist. In einigen Jahren wird das sicher umgekehrt sein. Wir sollten konsequent sein und die Aufgabenteilung auch da durchziehen. Es ist ein besonderes Gebiet, das wir den Kantonen überlassen sollten. Gerade der Motionär und seine Kreise waren, wenn ich an die Diskussion und Abstimmung über die Bundespolizei zurückdenke, gegen einen Eingriff des Bundes. Wenn ich ferner daran denke, wie gerade in seiner Gegend und vielleicht auch von ihm selber die Zuständigkeit der Region in anderem Zusammenhang sonst besonders betont wird - ich denke an Kaiseraugst usw. —, fällt es mir schwer, jetzt plötzlich gerade aus dieser Ecke der Schweiz den Ruf nach vermehrtem Eingriff von Bern zu verstehen. Ich bin der Meinung, man sollte die Motion nicht

annehmen. Das Postulat kann man akzeptieren, weil es der Bundesrat auch so will, aber mit dem Einwand, den anzubringen ich mich verpflichtet fühlte. Jagmetti: Ich verstehe, dass gerade im Raum der Nordwestschweiz in verstärkter Masse ein Bedürfnis nach Gewährleistung von Sicherheit besteht. Wenn ich aber den Motionstext durchlese, frage ich mich in Abwandlung des Votums von Herrn Miville, ob hier der Weisheit erster oder letzter Schluss vorliegt. Meines Erachtens ist es bestenfalls der, Weisheit vorletzter Schluss, und zwar aus folgenden Überlegungen: Herr Belser hat seinerseits schon darauf hingewiesen, dass bei einer solchen Anlage eine ganze Reihe von Bewilligungen erforderlich ist, auf die er im Motionstext auch Bezug nimmt. Bei der Baubewilligung sind wir uns im klaren, dass sie zwar eidgenössisch vorgeschrieben ist, aber im wesentlichen nach kantonalen Voraussetzungen und in einem kantonalen Verfahren erteilt wird. Die Plangenehmigung und die Betriebsbewilligung nach Arbeitsgesetz spielen sich nach eidgenössischem Recht ab, werden aber durch eine kantonale Behörde zumindest in erster Instanz gehandhabt. Weitere Bewilligungen sind erforderlich aus Gründen des Gewässerschutzes und unter anderen Gesichtspunkten. Schliesslich haben wir durch das Umweltschutzgesetz keine umfassende Bewilligungspflicht begründet, sondern meines Erachtens in der klugen Erkenntnis, dass die meisten Anlagen schon einer Bewilligungs- oder Konzessionspflicht unterliegen - die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt, um den Aspekt Umwelt in dieses Bewilligungssystem einzuordnen. Wenn wir nun eine neue Aufsicht schaffen, stellt sich die Frage, in welchem Zusammenhang wir dies tun sollen und in welcher Beziehung die neue Kontrolle zu den schon bestehenden Aufsichtsmassnahmen stehen soll. Wenn ein Bundesgesetz verlangt wird, stellt sich aber nicht nur die Frage nach den Bezügen, sondern auch die nach der Verfassungsgrundlage. Artikel 24 septies BV über den Umweltschutz gibt dazu einen ersten Ansatz; einen weiteren finden wir bei den arbeitsrechtlichen Grundlagen in unserer Verfassung. Aber eine umfassende Gesetzgebungsbefugnis im Bereiche der Industrie oder speziell der chemischen Industrie besteht nicht, sondern es sind für die genannten speziellen Schutzmassnahmen die verfassungsrechtlichen Grundlagen vorhanden. Wenn man die Motion also zu ihrem vollen Nennwert nehmen möchte, müsste man sich überlegen, ob nicht mindestens ein Teil dieser Anliegen erst durch eine Verfassungsrevision gewährleistet werden könnte. Es stellen sich aber weitere Fragen, die ich Ihnen nur ganz kurz und aus meiner Sicht noch erläutern möchte. Verlangt wird kein neues Bewilligungssystem, sondern ein Aufsichtsorgan, und zwar ein Organ, das vom Bewilligungsorgan unabhängig ist. Hätte dieses Aufsichtsorgan die Bewilligungserteilung zu kontrollieren - daraus ergäben sich Probleme der Verwaltungsaufsicht -, oder wäre umgekehrt neben dem Bewilligungssystem ein Aufsichtssystem vorzusehen, das eine eigene Hierarchie hat? Das sind, zugeben, alles Einzelfragen, Einzelfragen allerdings, über die man sich noch Gedanken machen muss. Sie werden sich bei der Realisierung dieser Motion stellen und eine Reihe von Problemen aufwerfen, über die meines Erachtens sehr sorgfältig im Sinne, wie es der Bundesrat zu tun pflegt, Abwägungen zu treffen sind, bevor man sich auf eine bestimmte Lösung festlegen kann. Gestatten Sie mir zum Schluss eine Bemerkung zu meinem Votum bei der Debatte über «Schweizerhalle». Ich war der Meinung und bin es nach wie vor, dass das grosse Problem die Voraussesbarkeit aller möglichen Ereignisse ist und dass wir diese Voraussesbarkeit nur durch eine Zusammenarbeit von Behörden und Unternehmungen erfassen können. Ich bin Herrn Belser dankbar, dass er darauf hingewiesen hat, und möchte betonen: ein Aufsichtsorgan allein schafft die Sicherheit nicht, sondern es ist die Zusammenarbeit aller Kräfte, die in diesen Fragen Verantwortung tragen. In diesem Sinne scheint es mir sehr zweckmässig, wenn der

Bundesrat die Fragen prüfen kann, ohne heute auf eine ganz bestimmte Lösung fixiert zu sein. Deshalb votiere ich meinerseits für das Postulat. Abstimmung - Vote Für die Ueberweisung der Motion Dagegen 4 Stimmen 28 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Belser Aufsicht über die chemische Industrie Motion Belser Surveillance à exercer sur l'industrie chimique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.105 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.03.1987 - 08:00 Date Data Seite 82-84 Page Pagina Ref. No 20 015 372 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.